

Satzung des Vereins

Urologie und Technik e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Urologie und Technik" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist 48599 Gronau, Möllenweg 22.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Urologie und des Prostatazentrums Nordwest in Gronau. Insbesondere soll die Ausstattung mit besonderes innovativen technischen Gerätschaften die der Verbesserung der diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten dienen, durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen und ideellen Unterstützung gefördert werden. Vom Verein angeschaffte Geräte und Materialien werden ausschließlich als steuergünstig (gemeinnützig) anerkannte Institutionen überlassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er folgt nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jeder werden, der bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich im Sinne dieser Satzung vom Tage des Beitritts bis zum Ende des Geschäftsjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einberufen, ansonsten gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch vom Recht der Berufung, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Ausschlussgründe sind:

1. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz vorausgehender Mahnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum Ende des Monats.
2. Jeder vorsätzliche Verstoß gegen die Ideale und den Zweck des Vereins. (§2 und §3)

- c) durch Kündigung
- d) durch Auflösung des Vereins.

5. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften vergeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich für das folgende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Gesonderte Mitgliedskategorien mit erhöhten Förderbeiträgen werden sind möglich. Die Höhe der Förderbeiträge können von den Fördermitgliedern jährlich mit einer 4 Wochenfrist zum Geschäftsjahreswechsel geändert werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mitglieder können den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen.
6. Die erste Beitragszahlung ist mit Beginn der Mitgliedschaft, im Aufnahmemonat zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden KassenprüferInnen
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu mit einer Frist von zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Bei Beanstandungen von Seiten des Registergerichts oder durch das Finanzamt können von dort geforderte geringfügige oder formale Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung durch den vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt werden.
7. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
8. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte sowie Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand acht Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht wurden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
9. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. In der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, den Mitgliedern Auskunft zu erteilen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem SchriftführerIn
 - d) der/dem KassiererIn
2. Der Vorstand im Sinne des BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt,
besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Der/die 1. Vorstandsvorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 3 mit einfacher Stimmenmehrheit für fünf Geschäftsjahre gewählt mit dem Recht auf Widerruf aus wichtigen Gründen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
7. Im Übrigen gilt die beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
2. Der Kassierer/die KassiererIn berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er/Sie führt die Mitgliederliste und ist für die Beitragserhebung verantwortlich. Sie/Er hat eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Alle Ausgaben und Überweisungsaufträge für die Banken sowie

Abhebungen von Konten und Sparbüchern müssen jeweils vom Kassierer /von der Kassiererin und einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Die Kasse ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

3. Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben absinkt oder eine Mitgliederversammlung dies beschließt. (s. § 8 Abs. 5).
2. Die Einladung des Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2005 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Gronau, 17.10.2005

Dr. J. Witt
1. Vorsitzender

Dr. Y. Davoudi
2. Vorsitzender

S. Plass
Schriftführerin